

S A T Z U N G

zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts

Rechtsgrundlagen:

i.d.F. vom	veröffentlicht am	wirksam seit	Änderungen
08.05.2008	15.05.2008	01.05.2008	

Die Stadt Herzogenaurach erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 39 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus

1. dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister,
2. 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- | | |
|-------------------------------|--|
| 1. Haupt- und Finanzausschuss | (bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern) |
| 2. Bauausschuss | (bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern) |
| 3. Kulturausschuss | (bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern) |
| 4. Personalausschuss | (bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern) |

- | | | |
|----|-------------------------------|--|
| 5. | Planungs- und Umweltausschuss | (bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern) |
| 6. | Rechnungsprüfungsausschuss | (bestehend aus dem Vorsitzenden, aus einem Stellvertreter des Vorsitzenden und 5 weiteren ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern) |
- (2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestelltes ehrenamtliches Mitglied den Vorsitz.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre notwendige Teilnahme an Sitzungen (Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen), Besprechungen oder anderen Veranstaltungen
- a) eine Aufwandsentschädigung von jährlich 750,00 €,
 - b) ein Sitzungsgeld von 30,00 € (dies gilt auch für Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung des Zusammentritts eines neu gewählten Stadtrats dienen).
 - c) Fraktionsvorsitzende erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung monatlich 40,00 € Grundbetrag und monatlich 5,00 € pro Mitglied.
 - d) Als „Besprechungen und andere Veranstaltungen“ zählen u. a. Sitzungen, Besichtigungen, Ortstermine usw., die Stadträte/Stadträtinnen auf Einladung des ersten Bürgermeisters für ihre Fraktionen wahrnehmen.
- Dazu zählen auch Veranstaltungen, die Fraktionsvorsitzende im Verhinderungsfall des ersten Bürgermeisters und seiner Stellvertreter als „weitere Stellvertreter“ aufsuchen.
- (3) Nicht selbstständige Stadtratsmitglieder haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Die Ausfallentschädigung wird nur auf Antrag gezahlt.

- (4) Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,00 € je volle Stunde.

Soweit Sitzungen in der Zeit nach 17 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Ausfallentschädigung gezahlt.

Die Ausfallentschädigung wird nur auf Antrag gezahlt.

- (5) Als Ersatz für ihre Unkosten erhalten die Fraktionen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro Mitglied.
- (6) Sitzungsgelder werden monatlich überwiesen. Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. Die sonstigen Entschädigungen sind jährlich in der Zeit vom 10.-15. November auszuzahlen. Die Entschädigungen, Ersatzleistungen und Sitzungsgelder werden unbar bezahlt.
- (7) Bei Verhinderung durch Krankheit, Urlaub usw. werden Entschädigungen (gilt nicht für Sitzungsgelder) auf die Dauer von zwei Monaten weiter gezahlt. Über eine längere Zahlung in Sonderfällen entscheidet der Stadtrat.
- (8) Die Absätze 2, 4, 6 und 7 gelten für die Ortssprecher entsprechend. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten auch Hospitanten.

§ 4

Reisekostenvergütung

Stadtratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) bei auswärtigen Dienstgeschäften nach den Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung (Art. 36, 37 GO). Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit (Art. 34 Abs. 1 GO).

§ 6

Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

Als weitere Stellvertreter des ersten Bürgermeisters gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern werden die Fraktionsvorsitzenden oder ein Stellvertreter der im Stadtrat vorhandenen Gruppierungen nach folgender Reihenfolge bestimmt: FW, CSU, GRÜNE, FDP, BfB, SPD.

§ 7

Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des örtlichen Stadtverfassungsrechts vom 08. Mai 2002 außer Kraft.

Herzogenaurach, 8. Mai 2008
Stadt Herzogenaurach

Dr. Hacker
Erster Bürgermeister